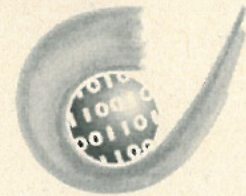


Verfügung

14/10 GP



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
z.Hd.v. [REDACTED]
Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1205

Aktenzeichen:
LD4-50.02/00.005

71.05/01.001

Kiel, 14. Oktober 2003

Patienteneinwilligung - Gesundheitsnetzwerk Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 07.10.2003

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie um abschließende Begutachtung der im Betreff genannten Einwilligung bitten, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für mich ist nicht ganz nachvollziehbar, weshalb das Lichtbild nicht nur optisch, sondern auch digital auf dem Chip abgespeichert wird. Das Lichtbild ist für die Aufnahme in die Rechner der behandelnden Ärzte vorgesehen. Sinn und Zweck und v.a. Erforderlichkeit dieser zusätzlichen, bisher nicht erfolgenden Datenspeicherung ist mir nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist mir nicht erkennbar, wie bei Patienten verfahren wird, die einer digitalen Speicherung des eigenen Bildes auf dem Arztrechner widersprechen.

Es ist unklar, ob sich die Freiheit, für bzw. gegen die Aufnahme von bestimmten Daten zu entscheiden (grauer Kasten) auch auf das Foto bezieht. Nach den Texten gehe ich davon aus, dass generell die Nutzung des Bildes zwingende Voraussetzung an der Teilnahme des Projektes ist.

Der Zweck der Formulierung „Die Zustimmung ist bis zum 31.03.2004 befristet.“ erschließt sich mir nicht eindeutig. Ich verstehe sie so, dass bei einer Fortführung der Aktion nach diesem Datum eine erneute, evtl. erweiterte Einwilligung ^{in Bezug auf} nach erweiterten Funktionen eingeholt wird.

Die Erforderlichkeit der Telefonnummer (schnellere Reaktion auf Rückfragen) erschließt sich mir auch nicht unbedingt. Ich gehe davon aus, dass die Nummer ausschließlich für Rückfragen genutzt wird und dass die Teilnahme nicht von der Angabe einer Nummer abhängig ist.

Auf der fünften Seite des Entwurfes einer Patienteninformation ist der Zeitraum der Datenspeicherung offen gehalten. Hier sollte eine Festlegung auf 10 Jahre erfolgen.

(10 Jahre KVSH)

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der vorläufige Verzicht auf den Einsatz von Health Professional Cards (HPC) zur Autorisierung des Abrufes von der Gesundheitskarte Sicherheitsrisiken eröffnet im Hinblick auf die Vertraulichkeit der auf der Karte gespeicherten Daten z.B. für den Fall des Verlustes oder Diebstahls. Ich gehe davon aus, dass in einem weiteren Entwicklungsstadium der Karte die Autorisierung zum Abruf durch eine solche HPC erfolgen soll. Mit einer solchen HPC wären zusätzliche Sicherungen (Verschlüsselung von Daten, digitale Signatur) möglich.

Die technischen „Anforderungen an die Patientenkarte“ habe ich zur Kenntnis genommen. Eine nähere Prüfung der dort enthaltenen Angaben erfolgte jedoch nicht.

Sonstige Bemerkungen habe ich nicht. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert

z:\ablage\ld1\c\archiv\vorlagen\briefkopf uld.doc

2. 41 + 3 für M110 2.1.2.6 U14/16
3. UV 15.12.03 (T.B.)